

gültige Fassung vom 06.05.2019**§ 2: Zweck**

(1)...

(2) Die sportliche Betreuung der ihm angeschlossenen Vereine **einschließlich der Aufsicht über diese**.

(3) bis (12)...

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeansuchen des ordentlichen Mitglieds ist ein Exemplar der Statuten, der Nachweis des rechtlich einwandfreien Bestandes (Nichtuntersagung) **und eine Liste der voraussichtlich 15 zahlenden Einzelmitglieder beizufügen**.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2)...

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1)...

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens **drei** Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. **Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich**.

(3) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder anderer Gebühren und Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und/oder Gebühren bleibt hiervon unberührt. **Der Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn die Zahl der Einzelmitglieder unter 15 sinkt**.

(4) bis (5)...

vorgeschlagene Fassung**§ 2: Zweck**

(1)...

(2) Die sportliche Betreuung der ihm angeschlossenen Vereine.

(3) bis (12)...

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeansuchen des ordentlichen Mitglieds ist ein Exemplar der Statuten **und** der Nachweis des rechtlich einwandfreien Bestandes (Nichtuntersagung).

(2)...

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1)...

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens **zwei** Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder anderer Gebühren und Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und/oder Gebühren bleibt hiervon unberührt.

(4) bis (5)...

gültige Fassung vom 06.05.2019

(6) Mitglieder, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

(7) Gegen Ausschlüsse gem Abs 5 und 6 ist binnen vier Wochen ab Zustellung bzw. Hinterlegung der Entscheidung die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Berufung sind die Gründe der Anfechtung anzuführen.

(8) Mitglieder, die die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO verlieren, sind automatisch und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

(9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Abs 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) bis (4)...

(5) Die Mitglieder (Vereine und deren Einzelmitglieder) sind verpflichtet, die Interessen des NOEPS nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des NOEPS **Abbruch** erleiden könnte. Sie haben die Satzung und Regelwerke sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie anderen Gebühren verpflichtet.

(6)...

vorgeschlagene Fassung

(6) Gegen Ausschlüsse gem Abs 5 ist binnen vier Wochen ab Zustellung bzw. Hinterlegung der Entscheidung die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Berufung sind die Gründe der Anfechtung anzuführen.

(7) **Ordentliche** Mitglieder, die die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO **rechtskräftig** verlieren, sind automatisch und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

(8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Abs 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) bis (4)...

(5) Die Mitglieder (Vereine und deren Einzelmitglieder) sind verpflichtet, die Interessen des NOEPS nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des NOEPS **Schaden** erleiden könnte. Sie haben die Satzung und Regelwerke sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie anderen Gebühren verpflichtet.

(6)...

gültige Fassung vom 06.05.2019**vorgeschlagene Fassung****§ 9: Generalversammlung**

(1) bis (3)...

(4) Sowohl zu den ordentlichen **wie** auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, **mittels Telefax** oder elektronisch (an die vom Mitglied dem NOEPS bekannt gegebene Adresse, **Fax-Nummer** oder elektronische Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(5) bis (10) ...

(11) Die Vertretung der Mitglieder kann nur durch Delegierte ausgeübt werden, die dem NOEPS über ihren Verein angeschlossen sind. Jedem Mitglied kommt eine Grundstimme zu. Ab 51 Einzelmitgliedern hat das Mitglied zwei Stimmen, ab 101 Einzelmitgliedern drei Stimmen und für jeweils 50 zusätzliche Einzelmitglieder eine weitere Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten. Eine Bevollmächtigung Außenstehender ist ausgeschlossen.

§ 9: Generalversammlung

(1) bis (3)...

(4) Sowohl zu den ordentlichen **als** auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch (an die vom Mitglied dem NOEPS bekannt gegebene Adresse oder elektronische Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(5) bis (10) ...

(11) Die Vertretung der Mitglieder kann nur durch Delegierte ausgeübt werden, die dem NOEPS über ihren Verein angeschlossen sind. Jedem Mitglied kommt eine Grundstimme zu. Ab 51 Einzelmitgliedern hat das Mitglied zwei Stimmen, ab 101 Einzelmitgliedern drei Stimmen und für jeweils 50 zusätzliche Einzelmitglieder **fortlaufend** eine weitere Stimme, **maximal jedoch fünf Stimmen insgesamt**. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten. Eine Bevollmächtigung Außenstehender ist ausgeschlossen.

gültige Fassung vom 06.05.2019

(12) bis (16)...

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, allerdings ohne Beschlussfassung gem § 9 Abs 6.

(2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs- abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

(3) Entgegennahme des Berichtes über das Budget des laufenden Jahres;

(4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes gem § 11 Abs 1 und der Rechnungsprüfer gem § 14 Abs 1;

(5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;

(6) Entlastung des Vorstandes;

(7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;

(8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(9) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gem § 6 Abs 7;

(10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;

(11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) bis (5) ...

vorgeschlagene Fassung

(12) bis (16)...

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs- abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

(2) Entgegennahme des Berichtes über das Budget des laufenden Jahres;

(3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes gem § 11 Abs 1 und der Rechnungsprüfer gem § 14 Abs 1;

(4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;

(5) Entlastung des Vorstandes;

(6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;

(7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(8) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gem § 6 Abs 6;

(9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;

(10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) bis (5) ...

gültige Fassung vom 06.05.2019

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich, mündlich, **per Fax** oder elektronisch einberufen. Sind auch die Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Über begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung binnen einem Monat nach Antragstellung zu erfolgen.

(7) bis (9)...

(10) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(11) bis (13)...

§ 15: Schiedsgericht

(1)...

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei **ordentlichen Verbands-/Vereinsmitgliedern** zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. **Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.** Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3)...

vorgeschlagene Fassung

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich, mündlich oder elektronisch einberufen. Sind auch die Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Über begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung binnen einem Monat nach Antragstellung zu erfolgen.

(7) bis (9)...

(10) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren **schriftlich** widerspricht.

(11) bis (13)...

§ 15: Schiedsgericht

(1)...

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei **Mitgliedern** zusammen. **Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Generalversammlung ebenso wie sein Stellvertreter für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt. Die beiden Streitparteien entsenden jeweils eine Person in das Schiedsgericht.** Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3)...

gültige Fassung vom 06.05.2019**vorgeschlagene Fassung****§ 17: Freiwillige Auflösung des Verbandes**

(1)...

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der **Passiven** verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

(3) bis (4) ...

§ 17: Freiwillige Auflösung des Verbandes

(1)...

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der **Passiva** verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

(3) bis (4) ...